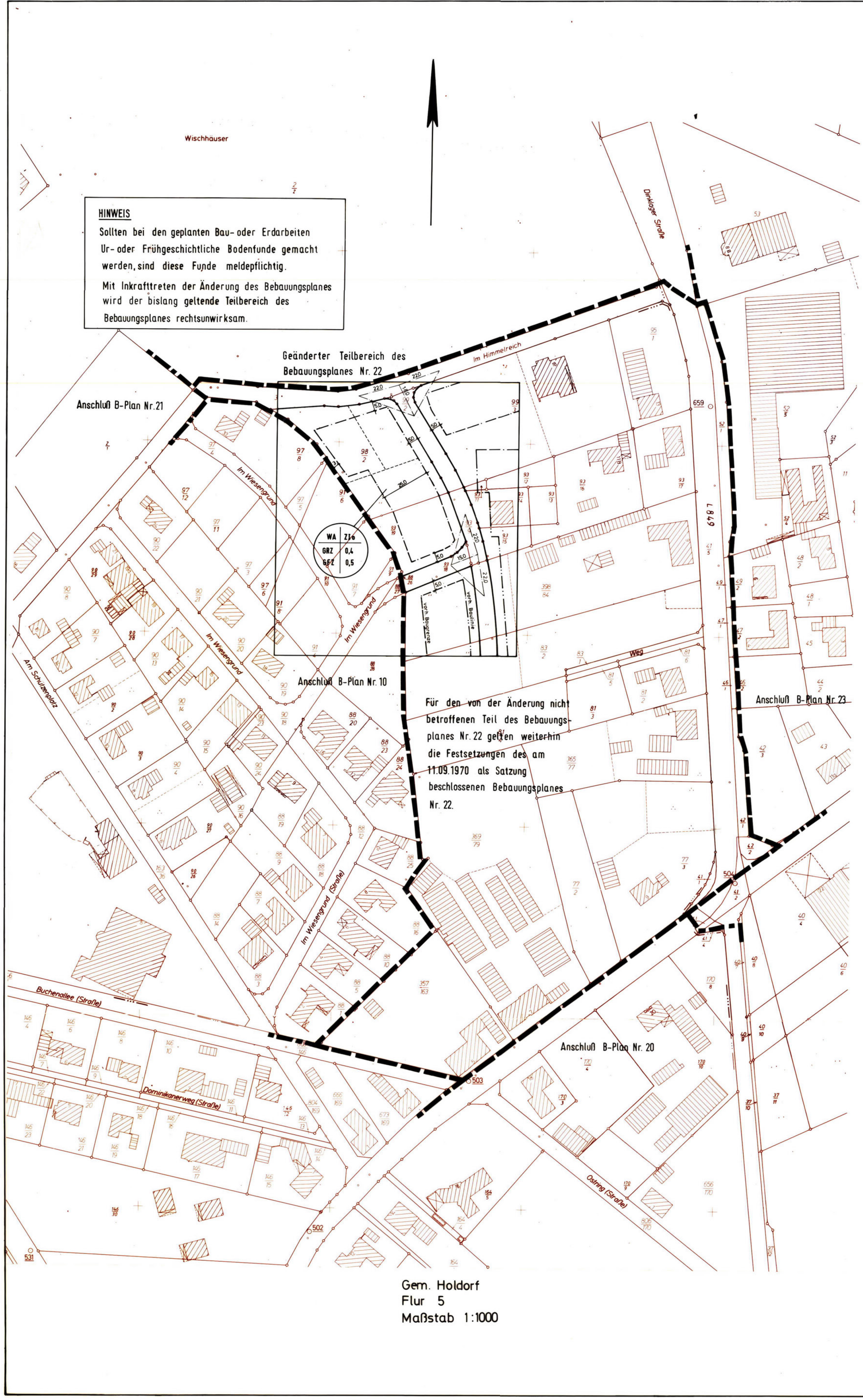




PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUREGELBUCHES (BAUR) VOM 10.09.1966 (BOBL. 1 S. 295), ZULETZT GEÄNDERT DURCH: ... VOM ... (BOBL. 1 S. ...) UND DER §§ 56, 57 UND 58 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUREGELUNG VOM 10.09.1966 (NDS. GVBL. S. 197), ZULETZT GEÄNDERT DURCH: ... VOM ... (NDS. GVBL. S. ...) I.V.M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (D.F. VOM 22.10.1966) (NDS. GVBL. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH: ... VOM 26.11.1987 (NDS. GVBL. S. 217) HAT DER RAT DER GEMEINDE **Holdorf** **22** ... DIE ÄNDERUNG DIESSES BEBAUUNGSPLANES NR. 22 ... BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTUELLEN FESTSETZUNGEN - SOWIE DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG - ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Holdorf DEN 27.02.1991

Wernke (BÜRGERMEISTER) **Kuck** (GEMEINDEDIREKTOR)

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen 3) Nichtaufreihendes streichen

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 13.11.1990 ... ÄNDERUNG ... DIE AUFBELAGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 22 ... BESCHLOSSEN. DER AUFBELAGUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUR AM 29.11.1990 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Kuck (GEMEINDEDIREKTOR)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON der Gemeinde **Holdorf** (Bauamt)

Holdorf DEN 27.02.1991

i.A. Schweigel

DIE ZUSTIMMUNG DES RATES DER GEMEINDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ERFOLGTE IN DER SITZUNG AM 13.11.1990 ... ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUR WURDEN ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 29.11.1990 ... DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM 10.12.1990 BIS 11.01.1991 VOM ... BIS ... VOM ... BIS ...

Kuck (GEMEINDEDIREKTOR)

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDEUTEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUR IN SEINER SITZUNG AM 12.02.1991 ... ALS SATZUNG (10.09.1966) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Holdorf DEN 27.02.1991

Wernke (BÜRGERMEISTER) **Kuck** (GEMEINDEDIREKTOR)

IM ANZEIGEVERFAHREN HABE ICH MIT VERFÜGUNG (AZ ...) VOM HEUTIGEN TAGE - UNTER AUFLAGEN 1) MIT MASSGABEN GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAUR IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 UND § 4 BAUR - AUSNOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENTLICH GEMACHTEN TEILE 1) KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

DEN ... 2) ... 1) Nichtaufreihendes streichen 2) Zutreffende höhere Verwaltungsbehörde einsetzen

Unterschrift

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES / DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN 1) IST GEMÄSS § 12 BAUR AM ... IM AMTSBLATT ... BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM ... RECHTSVERBÜNDLICH GEWORDEN.

DEN ... x) Nichtaufreihendes streichen

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTGEMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER IN § 24 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUR VORGESEHENEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT 1) GELTEND GEMACHT WORDEN.

DEN ... 1) Nichtaufreihendes streichen

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTGEMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANDEL DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT 1) GELTEND GEMACHT WORDEN.

DEN ... 1) Nichtaufreihendes streichen

GEMEINDEDIREKTOR

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE: 4029 D MASSTAB: 1:1000
DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE, NICHTWERBLICHE ZWECKE GESTATTET
(§ 13 ABS. 4 NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ VOM 2. JULI 1985 - NDS. GVBL. S. 187).
DAZU GEHÖREN AUCH ZWECKE DER BAULEITPLANUNG

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBAULICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ EINGETRAGEN NACH (STAND VOM: Nov. 1990) SIE SIND HINREICHEND FÜR DIE DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

Vehta DEN 06.03.1991

KATASTERAMT: Vehta

i.V. Dr. Wissel, ymR

Gebäudebestand, Grenzen, und Hinweise

Wohngebäude, Wirtschafts- und Industriegebäude, Mauer, Gemarkungsgrenze, Flurgrenze, Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung
WS Kleinsiedlungsgebiete	18 Geschäftszahl
WR Reine Wohngebiete	04 Grundflächenzahl
WA Allgemeines Wohngebiet	10 Baumassenzahl
MD Dorfgebiete	Zahl der Vollgeschosse
MI Mischgebiete	III als Höchstgrenze
MK Kerngebiete	III-V als Mindest- und Höchstgrenze
GE Gewerbegebiete	V zwingend
GI Industriegebiete	
SO(wu) Sondergebiete, die der Erholung dienen	
SO Sonstige Sondergebiete	

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

0 Offene Bauweise

1 nur Einzelhäuser zulässig

2 nur Doppelhäuser zulässig

3 nur Hausgruppen zulässig

4 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

5 Geschlossene Bauweise

6 Baulinie

7 Baugrenze

8 Sonderbauweise, Gebäudehöhen, die m und zul. Abstände richten sich nach § 7 NebauV

Verkehrsflächen

1 Straßenbegrenzungslinie

2 Öffentliche Parkfläche

3 Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie

4 Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze

5 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauV

z.B. Einfahrt

z.B. Einfahrtbereich

z.B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen

1 Spielplatz

2 Sportplatz

3 Parkanlage

4 Friedhof

Flächen f. Aufschüttungen, Abgrabungen od. f. die Gewinnung von Bodenschätzen

1 Flächen für Aufschüttungen

2 Flächen für Abgrabungen od. f. die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft

1 Flächen für die Landwirtschaft

2 Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Planzeichen

1 Umgrenzung von Flächen für Neben- anlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

2 Stellplätze

3 Garage

4 Gemeinschaftsstellplätze

5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

6 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

7 Begrenzung ansl. Bebauungsplan

8 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugruben, oder Abgrenzung des Mauer, der Nutzung innerhalb eines Baugrubens

9 Bauliche Anlagen, sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, ferner Bereiche, die eine Höhe von 3,80 m über OK fertig ausgebaute Fahrbahn nicht überschreiten

10 Multitenenstandplatz



BEBAUUNGSPLAN NR. 22
„Zwischen Schützenplatz und Dinklager Straße“
1. Änderung
GEMEINDE HOLDORF
LANDKREIS VEHTA
REG.-BEZ. WESER-EMS